

Überblick

Autor*in: Dietmar Fischer

Geringfügige Beschäftigungen und Beschäftigungen im Übergangsbereich sind Sonderformen der abhängigen Beschäftigung. Hierfür fallen niedrigere Lohnnebenkosten an.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Autor*in: Dietmar Fischer

Ein sog. 556-€-Minijob ist für den/die Arbeitnehmer*in steuerfrei und rentenversicherungspflichtig (eine Befreiung ist jedoch möglich). Der Verein muss pauschale Sozialversicherungsbeiträge und eine einheitliche Pauschalsteuer abführen.

Kurzfristige Beschäftigung

Autor*in: Dietmar Fischer

Eine kurzfristige Beschäftigung ist - unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts - sozialversicherungsfrei, aber steuerpflichtig. Der Verein hat jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Arbeitslohn pauschal zu versteuern.

Kurzfristige Beschäftigung BW

Autor*in: Dietmar Fischer

Eine kurzfristige Beschäftigung ist - unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts - sozialversicherungsfrei, aber steuerpflichtig. Der Verein hat jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Arbeitslohn pauschal zu versteuern.

Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen

Autor*in: Dietmar Fischer

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden - mit Ausnahme eines Minijobs neben einem Hauptjob - grundsätzlich zusammengerechnet. Dadurch fallen höhere Sozialversicherungsbeiträge und Steuern an.

Hinzuverdienst-/Anrechnungsgrenzen bestimmter Personengruppen

Autor*in: Dietmar Fischer

Für bestimmte Personengruppen, z. B. Arbeitslose, können sich - auch wenn die Voraussetzungen für einen Minijob erfüllt sind - besondere rechtliche Auswirkungen ergeben.